

## **Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)**

Vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 356)

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. Nr. 24, S. 1147)

in Kraft getreten am 19. Dezember 2015

### **Inhaltsübersicht**

#### **Teil 1 Gerichtsverfassung**

##### **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufbau der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 2 Oberste Dienstaufsichtsbehörde
- § 3 Vertrauensleute
- § 4 Normenkontrollverfahren
- § 5 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im ersten Rechtszug
- § 6 Großer Senat beim Verwaltungsgerichtshof
- § 6a Amtstracht

##### **2. Abschnitt Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz**

- § 7 Disziplinarkammern
- § 8 Disziplinarsenat
- § 9 Beamtenbeisitzer
- § 10 Bestellung der Beamtenbeisitzer
- § 11 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 12 Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers
- § 13 Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers
- § 14 Zuständigkeit

#### **Teil 2 Verfahren, Rechtsmittel, Kosten**

##### **1. Abschnitt Vorverfahren**

- § 15 Ausschluss des Vorverfahrens
- § 16 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle
- § 17 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Gemeinde, eines Zweck- oder Schulverbands und einer selbstständigen Kommunalanstalt
- § 18 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten in sonstigen Selbstverwaltungsangelegenheiten

**2. Abschnitt  
Gerichtliches Verfahren, Rechtsmittel und Kosten in Angelegenheiten nach dem  
Landesdisziplinalggesetz**

- § 19 Beweisaufnahme
- § 20 Vergleich
- § 21 Entscheidung über die Klage gegen die Abschlussverfügung
- § 22 Kosten
- Anlage Gebührenverzeichnis in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalggesetz  
(zu § 22)

**Teil 1  
Gerichtsverfassung**

**1. Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Aufbau der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

(1) Das Oberverwaltungsgericht führt die Bezeichnung »Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg«. Es hat seinen Sitz in Mannheim.

(2) Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind  
der Regierungsbezirk Stuttgart für das »Verwaltungsgericht Stuttgart« mit dem Sitz in Stuttgart,  
der Regierungsbezirk Karlsruhe für das »Verwaltungsgericht Karlsruhe« mit dem Sitz in Karlsruhe,  
der Regierungsbezirk Freiburg für das »Verwaltungsgericht Freiburg« mit dem Sitz in Freiburg,  
der Regierungsbezirk Tübingen für das »Verwaltungsgericht Sigmaringen« mit dem Sitz in Sigmaringen.

(3) Die Zahl der Senate des Verwaltungsgerichtshofs und der Kammern der Verwaltungsgerichte bestimmt das Justizministerium.

**§ 2  
Oberste Dienstaufsichtsbehörde**

Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das Justizministerium.

**§ 3  
Vertrauensleute**

Für die Vertrauensleute im Sinne des § 26 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und deren Stellvertreter gelten § 20 Satz 2 sowie §§ 24 und 25 VwGO entsprechend.

**§ 4  
Normenkontrollverfahren**

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von fünf Richtern im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit über die Gültigkeit von Satzungen und Rechtsverordnungen der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Art sowie von anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im ersten Rechtszug**

In den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheidet der Verwaltungsgerichtshof im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen betreffen.

## **§ 6**

### **Großer Senat beim Verwaltungsgerichtshof**

Der Große Senat beim Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. In den Fällen des § 11 Abs. 2 VwGO entsendet jeder beteiligte Senat, in den Fällen des § 11 Abs. 4 VwGO der erkennende Senat einen abstimmungsberechtigten Richter zu den Sitzungen des Großen Senats. Satz 2 gilt nicht, wenn der beteiligte oder der erkennende Senat bereits durch ein ständiges Mitglied im Großen Senat vertreten ist.

## **§ 6a**

### **Amtstracht**

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung

1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zulassen und
3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.

## **2. Abschnitt**

### **Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz**

## **§ 7**

### **Disziplinarkammern**

(1) Bei den Verwaltungsgerichten werden Kammern für Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz (Disziplinarkammern) gebildet.

(2) Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern und einem Beamtenbeisitzer als ehrenamtlichem Richter; der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Bei der Übertragung auf den Einzelrichter wirkt der Beamtenbeisitzer nicht mit. Bei sonstigen Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende; ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden. Über einen Antrag nach § 80 oder § 123 VwGO oder auf Prozesskostenhilfe entscheidet die Disziplinarkammer in der Besetzung nach Satz 1; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

## **VerwR 1.2.09**

(3) In dem Verfahren einer Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 33 des Landesdisziplingesetzes (LDG) ausgesprochen wurde, ist eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

### **§ 8 Disziplinarsenat**

(1) Beim Verwaltungsgerichtshof wird ein Senat für Angelegenheiten nach dem Landesdisziplingesetz (Disziplinarsenat) gebildet.

(2) Der Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern; einer der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit.

### **§ 9 Beamtenbeisitzer**

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannte Beamte eines Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LDG sein und bei ihrer Bestellung ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts haben.

(2) §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 22 bis 29 VwGO finden auf die Beamtenbeisitzer keine Anwendung.

### **§ 10 Bestellung der Beamtenbeisitzer**

(1) Die Beamtenbeisitzer werden vom Justizministerium auf fünf Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederbestellung zulässig. Wird während der Amtszeit die Bestellung eines neuen Beamtenbeisitzers erforderlich, so wird dieser nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen sowie die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten im Land sowie die kommunalen Landesverbände können Vorschläge für die zu bestellenden Beamtenbeisitzer unterbreiten.

### **§ 11 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts**

(1) Ein Richter oder Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte, Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,

4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten nichtrichterlich mitgewirkt hat, als Zeuge vernommen wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem seiner Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat.

(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

## **§ 12 Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers**

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den

1. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt,
  2. ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen,
  3. die vorläufige Dienstenthebung angeordnet oder
  4. eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 31 LDG ausgesprochen worden ist,
- darf für die Dauer des Verfahrens oder der Maßnahme zur Ausübung seines Amtes nicht herangezogen werden.

## **§ 13 Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers**

(1) Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn

1. er rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 28 bis 31 LDG ausgesprochen worden ist,
3. er in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, versetzt wird,
4. das Beamtenverhältnis endet oder
5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 9 Abs. 1 bei seiner Bestellung nicht vorlagen.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Für die Entscheidung gilt § 24 Abs. 3 VwGO entsprechend.

## **§ 14 Zuständigkeit**

Die Aufgaben der Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz nehmen die Disziplinarkammern und der Disziplinarsenat wahr.

**Teil 2  
Verfahren, Rechtsmittel, Kosten**

**1. Abschnitt  
Vorverfahren**

**§ 15  
Ausschluss des Vorverfahrens**

(1) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn das Regierungspräsidium oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat. Dies gilt nicht,

1. soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt,
2. für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung und
3. vor den Klagen von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten oder Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis.

(2) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz. Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 findet keine Anwendung.

(3) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten, in denen die Nationalparkverwaltung nach dem Nationalparkgesetz den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat.

**§ 16  
Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle**

Nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO ist bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle nach § 60 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG) die unterste nach § 73 PolG zur Fachaufsicht zuständige allgemeine Polizeibehörde.

**§ 17  
Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Gemeinde,  
eines Zweck- oder Schulverbands und einer selbstständigen Kommunalanstalt**

(1) Den Bescheid über den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einer Gemeinde, die der Rechtsaufsicht des Landratsamtes untersteht, erlässt in Selbstverwaltungsangelegenheiten (weisungsfreie Angelegenheiten) das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde. Die Nachprüfung des Verwaltungsakts unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit bleibt der Gemeinde vorbehalten.

(2) Für den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt eines Zweck- oder Schulverbands, einer selbstständigen Kommunalanstalt oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, der oder die der Rechtsaufsicht des Landratsamtes untersteht, gilt Absatz 1 entsprechend.

**§ 18  
Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten in sonstigen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten**

Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte von Wasser- und Bodenverbänden entscheidet die Aufsichtsbehörde.

**2. Abschnitt**  
**Gerichtliches Verfahren, Rechtsmittel und Kosten in Angelegenheiten**  
**nach dem Landesdisziplinalgesetz**

**§ 19**  
**Beweisaufnahme**

(1) §§ 48, 50, 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 52 bis 57, 68, 69, 70 Abs. 1 Satz 1, § 72 in Verbindung mit §§ 48, 51 Abs. 2, §§ 68, 69 sowie §§ 74 bis 76, 77 Abs. 1 Satz 1 und § 406f der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Soweit eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, gilt sie Beschäftigten des Dienstherrn des Beamten als erteilt; sie kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Die im behördlichen Verfahren durch richterliche Vernehmung erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne nochmalige Beweisaufnahme zu Grunde gelegt werden.

**§ 20**  
**Vergleich**

Der Abschluss eines Vergleichs, der den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme oder die Einstellung des Disziplinarverfahrens zum Gegenstand hat, bedarf der Zustimmung des Gerichts. In den Fällen des § 106 Satz 2 VwGO gilt die Zustimmung als erteilt. Außerhalb des gerichtlichen Verfahrens darf ein solcher Vergleich nicht geschlossen werden.

**§ 21**  
**Entscheidung über die Klage gegen die Abschlussverfügung**

Soweit die Abschlussverfügung rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Verfügung auf. Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Verfügung auch aufrechterhalten oder zu Gunsten des Beamten ändern, wenn mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt ist. Die Vorschriften des Landesdisziplinalgesetzes über die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen finden Anwendung. Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt. Auf eine Abschlussverfügung, die nach Satz 2 aufrechterhalten oder geändert wurde, findet § 40 LDG Anwendung.

**§ 22**  
**Kosten**

Es werden Gerichtsgebühren nur nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen finden die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes (GKG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. S. 718) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**Gebührenverzeichnis in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplingesetz****Gliederung**

|                  |   |
|------------------|---|
| Hauptabschnitt 1 | Prozessverfahren  |
| Abschnitt 1      | Erster Rechtszug  |
| Abschnitt 2      | Zulassung und Durchführung der Berufung   |
| Hauptabschnitt 2 | Vorläufiger Rechtsschutz  |
| Abschnitt 1      | Verwaltungsgericht sowie Verwaltungsgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache |
| Abschnitt 2      | Beschwerde  |
| Hauptabschnitt 3 | Besondere Verfahren   |
| Hauptabschnitt 4 | Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör                                 |
| Hauptabschnitt 5 | Sonstige Beschwerden  |
| Hauptabschnitt 6 | Besondere Gebühren  |

| Nr.   | Gebührentatbestand   | Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 601, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|---|--|--|
| <b>Hauptabschnitt 1<br/>Prozessverfahren</b>  |  |  |
| Vorbemerkung 1:<br>Die Gerichtsgebühren bemessen sich für beide Rechtszüge nach der zu Grunde liegenden Maßnahme. |  |  |
| <b>Abschnitt 1<br/>Erster Rechtszug</b>   |  |  |
|   | Verfahren über die Klage in Bezug auf eine Disziplinarverfügung, durch die eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen worden ist                            |  |
| 110   | - Verweis  | 60,00 EUR  |
| 111   | - Geldbuße   | 120,00 EUR   |
| 112   | - Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts  | 180,00 EUR   |
| 113   | - Zurückstufung  | 240,00 EUR   |
| 114   | - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts  | 360,00 EUR   |
| 115   | Verfahren über die Klage in Bezug auf eine Disziplinarverfügung, wenn nur eine Kostenentscheidung angefochten wird, oder in Bezug auf eine sonstige Abschlussverfügung | 60,00 EUR  |
| 116   | Verfahren über die Klage in Bezug auf eine vorläufige Maßnahme   | 180,00 EUR   |
| 117   | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br>1. Zurücknahme der Klage<br>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,   |  |



| Nr.  | Gebührentatbestand   | Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 601, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|--|--|--|
|  | <p>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärung nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 110 bis 116 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>   | 0,5  |
| <p><b>Abschnitt 2</b><br/><b>Zulassung und Durchführung der Berufung</b></p> |  |  |
| 120  | <p>Verfahren über die Zulassung der Berufung:</p> <p>Soweit der Antrag abgelehnt wird</p>  | 1,0  |
| 121  | <p>Verfahren über die Zulassung der Berufung:</p> <p>Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>   | 0,5  |
| 122  | <p>Verfahren im Allgemeinen</p>  | 1,5  |
| 123  | <p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 122 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>   | 0,5  |
| 124  | <p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 123 erfüllt ist, durch</p> <p>1. Zurücknahme der Berufung oder Klage</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</p> <p>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:</p> |  |

## VerwR 1.2.09

| Nr.  | Gebührentatbestand  | Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 601, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|--|---|--|
|  | <p>Die Gebühr 122 ermäßigt sich auf<br/>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>  | 1,0  |
| <p><b>Hauptabschnitt 2<br/>Vorläufiger Rechtsschutz</b></p>  |   |  |
| <p>Vorbemerkung 2:<br/>(1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für einstweilige Anordnungen (§ 123 VwGO) und für die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 5 bis 8 VwGO).<br/>(2) Die Gerichtsgebühren bemessen sich für beide Rechtszüge nach der zu Grunde liegenden Maßnahme.<br/>(3) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.</p> |   |  |
| <p><b>Abschnitt 1<br/>Verwaltungsgericht sowie Verwaltungsgerichtshof<br/>als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache</b></p>  |   |  |
|  | <p>Verfahren über den Antrag in Bezug auf eine Disziplinarverfügung, durch die eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen worden ist</p>   |  |
| 210  | - Verweis oder Geldbuße   | 60,00 EUR  |
| 211  | - Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts   | 90,00 EUR  |
| 212  | - Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts  | 120,00 EUR   |
| 213  | Verfahren über den Antrag in Bezug auf eine Disziplinarverfügung, wenn nur eine Kostenentscheidung angefochten wird, oder in Bezug auf eine sonstige Abschlussverfügung   | 60,00 EUR  |
| 214  | Verfahren über den Antrag in Bezug auf eine vorläufige Maßnahme   | 90,00 EUR  |
| 215  | <p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme des Antrags               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</li> <li>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,</li> </ol> </li> <li>2. gerichtlichen Vergleich oder</li> <li>3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</li> </ol> <p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:</p> |  |
|  | <p>Die Gebühr 210 bis 214 ermäßigt sich auf<br/>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>  | 0,5  |
| <p><b>Abschnitt 2<br/>Beschwerde</b></p>   |   |  |
| 220  | Verfahren über die Beschwerde   | 1,5  |
| 221  | Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder anderweitige Erledigung:   |  |

| Nr.   | Gebührentatbestand   | Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 601, soweit nichts anderes vermerkt ist |
|---|--|--|
|   | Die Gebühr 220 ermäßigt sich auf   | 0,5  |
| <b>Hauptabschnitt 3<br/>Besondere Verfahren</b>                                       |  |  |
| 300   | Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens einschließlich eines Antrags auf Verlängerung der Frist (§ 37 Abs. 3 LDG)  | 60,00 EUR  |
| 301   | Beendigung des gesamten Verfahrens durch <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme des Antrags               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</li> <li>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,</li> </ol> </li> <li>2. gerichtlichen Vergleich oder</li> <li>3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</li> </ol> es sei denn, dass bereits eine Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 300 ermäßigt sich auf | 0,5  |
| 302   | Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 169, 170 oder 172 der Verwaltungsgerichtsordnung  | 15,00 EUR  |
| <b>Hauptabschnitt 4<br/>Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</b> |  |  |
| 400   | Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 152a VwGO):<br>Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen  | 50,00 EUR  |
| <b>Hauptabschnitt 5<br/>Sonstige Beschwerden</b>                                      |  |  |
| 500   | Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:<br>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen<br>Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.   | 50,00 EUR  |
| <b>Hauptabschnitt 6<br/>Besondere Gebühren</b>  |  |  |
| 600   | Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs:<br>Soweit der Wert des Vergleichsgegenstands den Wert des Streitgegenstands übersteigt   | 0,25   |

## VerwR 1.2.09

|     |  |                          |
|-----|--|--------------------------|
| 601 | <p>Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozesskostenhilfe.</p> <p>Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits</p> <p>Abweichend von § 38 Satz 1 GKG beträgt die Gebühr 60 EUR. Abweichend von § 38 Satz 2 GKG kann die Gebühr bis auf 30 EUR ermäßigt werden.</p> | wie vom Gericht bestimmt |
|-----|--|--------------------------|